



Liebe Hundehalter,

haben Sie Ihren Hund bei der Gemeindeverwaltung angemeldet?

Wer einen Hund im Alter von über drei Monaten hält, muss diesen innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, bei dem Steueramt anmelden.

Sind Sie mit Ihrem Hund aus einer anderen Gemeinde zugezogen?

Vergessen Sie bitte nicht, auch Ihren Hund bei und anzumelden. Dies muss ebenfalls innerhalb eines Monats geschehen.

Dieselbe Frist gilt auch für die Anzeige der Beendigung der Hundehaltung oder den Wegfall der Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung bzw. Steuerbefreiung. Eine zu viel bezahlte Steuer wird erstattet, wenn es innerhalb eines Monats gemeldet wird. Der Hundehalter ist verpflichtet, die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Bei Verlust der Marke kann beim Steueramt gegen eine Gebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke angefordert werden.

Wer der Anzeigepflicht und der Verpflichtung die gehaltenen Hunde mit einer Hundemarke zu versehen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Steueramt,  
Telefon 07554/9983-19